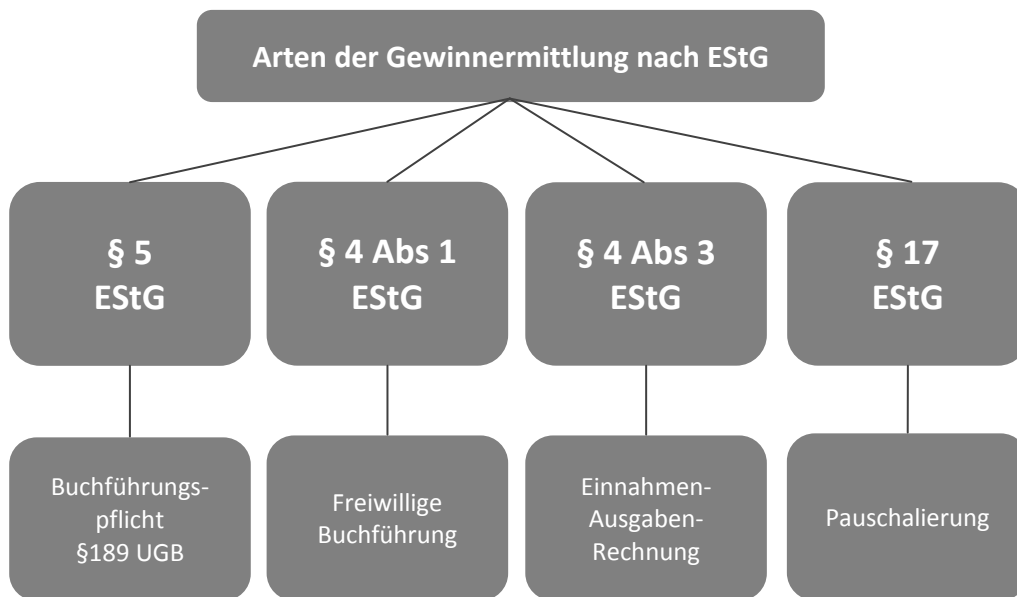


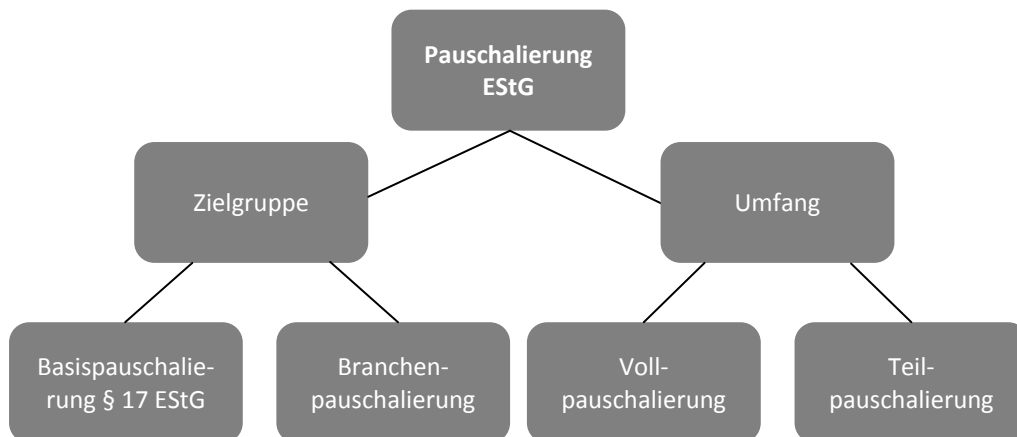
# Kapitel 1

## Gesetzliche Basispauschalierung in der Einkommensteuer

### 1.1 Welche Gewinnermittlungsarten gibt es?



### 1.2 Welche Möglichkeiten der Pauschalierung gibt es?



### 1.3.4 Wie wird das Pauschale berechnet?

#### 1.3.4.1 Höhe des Durchschnittssatzes

Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 6%

- für Tätigkeiten iSd § 22 Z 2 EStG (zB wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Hausverwalter),
- bei Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung,
- bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

Für die übrigen Tätigkeiten im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bzw Gewerbebetrieb beträgt das Betriebsausgabenpauschale 12%.

Das Betriebsausgabenpauschale ist gedeckelt. Der Höchstbetrag beträgt

- bei Anwendung des Pauschalsatzes von 6%: € 13.200,-,
- bei Anwendung des Pauschalsatzes von 12%: € 26.400,-.

Bei Einkünften gem § 22 Z 2 EStG (insbesondere wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer) beträgt das Pauschale 6%, wobei es auf die Art der Tätigkeit nicht ankommt (VwGH 25.06.2007, 2002/14/0100, betreffend einen wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer).

#### Beispiel:

##### **Geschäftsführerentgelt eines Mehrheitsgesellschafters – Inanspruchnahme Basispauschalierung**

In der Entscheidung des UFSL wird erwogen, ob die Höhe des Betriebsausgabenpauschales (von 12% oder 6%) für die Tätigkeit iSd § 22 Z 2 EStG einer Alleingesellschafterin und Alleingeschäftsführerin einer GmbH an die Tätigkeit im operativen Bereich geknüpft ist.

Mit dem Verweis auf das VwGH Urteil vom 15.1.1991, 90/14/0208, Rz 5275 EStR 2000 wurde von den Geschäftsführerbezügen ein Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 12% in Abzug gebracht, da das Unternehmen allein von einer Person geführt wurde, kein zusätzliches Personal beschäftigt war und die Alleingeschäftsführerin überwiegend in der Produktion tätig war. Dieser Ansicht wurde eindeutig mit dem Inhalt des Unabhängigen Finanzsenates entgegnet, „dass die handels- bzw unternehmensrechtliche Funktion des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft in Verbindung mit einer wesentlichen Beteiligung einerseits zu Einkünften iSd § 22 Z 2 EStG und damit andererseits zur Anwendung des Betriebsausgabenpauschales in Höhe von lediglich 6% führt“ (VwGH vom 25.11.2009, 2007/15/0181). Der Eingliederung, die durch jede nach außen als auf Dauer angelegt erkennbare Tätigkeit hergestellt wird, steht dabei nicht entgegen, dass ein Geschäftsführer ausschließlich produktiv tätig ist. Mit der Entscheidung des UFSL vom 7.2.2012, RV/1138-L/09 wurde somit festgehalten, dass für eine

Tätigkeit iSd § 22 Abs 2 EStG von Alleingesellschaftern und alleinigen Geschäftsführern nur ein Betriebsausgabepauschale von 6% statt 12% geltend gemacht werden kann (UFSL 7.2.2012, RV/1138-L/09).

#### **1.3.4.1.1 Abpauschalierte Betriebsausgaben**

Das Betriebsausgabepauschale ist umsatzsteuerlich eine „Nettogröße“. Es handelt sich dabei insbesondere um Betriebsausgaben aus dem Titel

- Abschreibungen (§§ 7, 8 und 13 EStG),
- Restbuchwerte abgehender Anlagen,
- Fremdmittelkosten,
- Miete und Pacht,
- Post und Telefon,
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe),
- Energie und Wasser,
- Werbung,
- Rechts- und Beratungskosten,
- Provisionen, außer mengenabhängige Einkaufsprovisionen,
- Büroausgaben,
- Prämien für Betriebsversicherungen,
- Betriebssteuern,
- Instandhaltung,
- Reinigung durch Dritte,
- Kraftfahrzeugkosten,
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder),
- Trinkgelder.

#### **1.3.4.1.2 Einheitliche Tätigkeiten**

Einheitliche Tätigkeiten sind nicht aufzuteilen (zB einem Steuerberater, der auch kaufmännische Beratungen vornimmt, steht ein Betriebsausgabepauschale von 12% zu).

Bei Tätigkeiten, die nicht nur einem einzigen Berufsbild entsprechen, sind hingegen die jeweils unterschiedlichen Pauschsätze einkünftebezogen anzusetzen, zB Steuerberater, der auch als Fachschriftsteller tätig ist. Für die Einnahmen als Steuerberater beträgt das Betriebsausgabepauschale 12%, für die schriftstellerischen Einnahmen 6%.

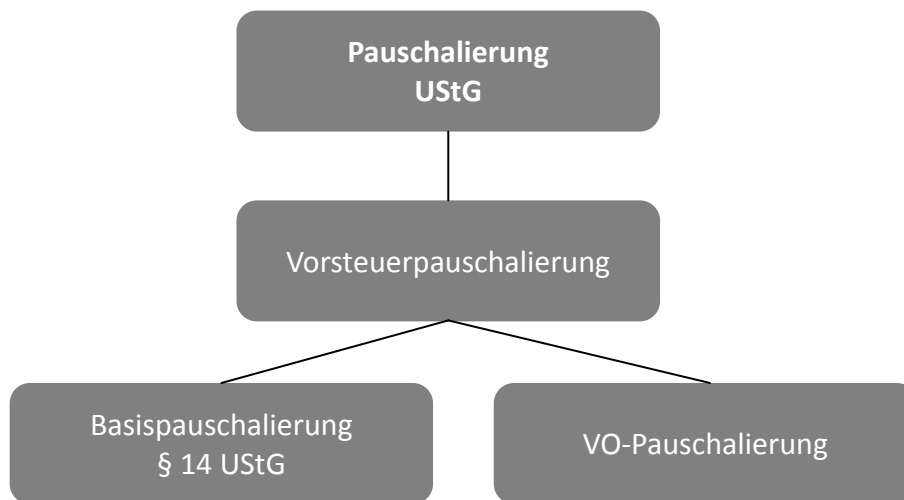
#### **1.3.4.1.3 Konsulententätigkeiten**

Das Betriebsausgabepauschale von 6% für kaufmännische oder technische Beratung betrifft nur Tätigkeiten, die nicht über die Beratung hinausgehen. Beratungsleistungen sind insbesondere reine Konsulententätigkeiten.

## Kapitel 2

# Gesetzliche Basispauschalierung USt

### 2.1 Welche Möglichkeiten der Pauschalierung gibt es?



### 2.2 Was beinhaltet das Gesetz?

(§ 14 UStG in Kombination mit einem Auszug aus den UStR ab Rz 2226 ff)

#### 2.2.1 Wer darf die Vorsteuerpauschalierung nach Durchschnittssätzen gem § 14 UStG anwenden?

Die Pauschalierung gem § 14 Abs 1 Z 1 UStG (Basispauschalierung) können nur Unternehmer in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen gem § 17 Abs 2 Z 2 EStG erfüllen.

#### 2.2.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die PauschalierungsVO anwenden zu können?

- Es handelt sich um Steuerpflichtige, die ihre Einkünfte nach §§ 22 oder 23 EStG ermitteln.
- Die Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als € 220.000,- betragen.

## Kapitel 4

# Pauschalierung für nicht buchführende Gewerbetreibende sowie für bestimmte Gruppen von Unternehmen

### 4.1 Was beinhaltet die Verordnung bezüglich der Betriebsausgabenpauschalierung?

(Auszug aus der Verordnung vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden [BGBl 55/1990])

Richtlinien bezüglich dieser Verordnung wurden keine erlassen. Als Anlehnung dienen die Richtlinien für die gesetzliche Basispauschalierung zB für die Definition des Umsatzes.

#### 4.1.1 Wer darf die VO über die Pauschalierung für nicht-buchführende Gewerbetreibende anwenden?

Gewerbetreibende, welche taxativ in der Verordnung (§ 1 Abs 1 Z 1 bis 54) aufgelistet sind.

#### 4.1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die PauschalierungsVO anwenden zu können?

- Der Betrieb muss einem der angeführten Gewerbebezüge angehören.
- Die Berechnung der Umsatzsteuer ist nach vereinnahmten Entgelten (§ 17 UStG) gestattet.
- Es werden weder ordnungsgemäße Bücher noch Aufzeichnungen (zB Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) geführt, die eine Gewinnermittlung ermöglichen.

#### **Achtung**

Die Führung von Aufzeichnungen iSd § 18 UStG 1972 schließt die Anwendung des Durchschnittssatzes nicht aus (§ 1 Abs 4 der VO).

- Das Wareneingangsbuch iSd § 124 BAO und die gem § 2 der VO erforderlichen Aufzeichnungen (ds jene Betriebsausgaben, welche nicht unter die Pauschalierung fallen) werden ordnungsmäßig geführt.

**! Tipp**  
 Diese Verordnungspauschalierung kann bis zur Buchführungsgrenze (das sind zur Zeit € 700.000,--) angewandt werden!

- Ein Hinweis in der Steuererklärung ist durchzuführen, obwohl eine diesbezügliche Regelung in der Verordnung seinerzeit nicht aufgenommen worden ist.

2. Angaben zum Betrieb			
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input type="checkbox"/> USt-Nettosystem <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Drogistenpauschalierung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4.1.3 Was wird pauschaliert?

Mit dem Durchschnittssatz werden sämtliche Betriebsausgaben abgegolten, welche mit der jeweiligen gewerblichen Tätigkeit zusammenhängen.

Neben dem Pauschale kann bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgabe abgezogen werden:

- Aufwendungen für den Wareneingang an Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (laut Wareneingangsbuch)

**! Achtung**  
 Nicht erwähnt ist in dieser Verordnung im Gegensatz zum § 17 Abs 1 EStG der Wareneingang an Waren.

- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag des Dienstgebers, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe
- Kommunalsteuer (alt: Lohnsummensteuer), Dienstgeberabgabe (siehe § 2 Z 12 der VO)

**! Achtung**  
 Der Bildungsfreibetrag ist kein Lohnaufwand (Rz 4139 EStR 2000).

- Fremdlöhne, soweit diese in die gewerbliche Leistung eingehen
- Absetzung für Abnutzung (laut Anlagekartei), allenfalls der Restbuchwert bei Verkauf, Tausch oder Entnahme

## Kapitel 5

# Gastgewerbepauschalierung

### 5.1 Was beinhaltet die Verordnung?

(Auszug aus der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 [BGBl II 488/2012] unter Berücksichtigung des EStR-Wartungserlasses 2015 [Begutachtungsentwurf, Stand 5.3.2015])

#### 5.1.1 Wer darf die VO über die Pauschalierung für Gastgewerbe anwenden?

Diese Verordnung enthält Pauschalierungsbestimmungen für die Ermittlung des Gewinnes bei Betrieben des Gastgewerbes gem § 111 GewO.

Die Verordnung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 anzuwenden.

##### 5.1.1.1 Wann ist eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe nach § 111 GewO erforderlich?

Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für

- die Beherbergung von Gästen sowie für
- die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.

Unter Verabreichung und unter Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

##### 5.1.1.2 Wann ist ein Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe nach § 111 GewO nicht erforderlich?

Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe bedarf es seit 29.5.2013 (BGBl I 85/2013) für

- die Fahrgästabewirtung mit in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten Getränken in Omnibussen des Mietwagengewerbes,
- Schutzhütten,
- die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden (zB Würstelstand),
- Frühstückspensionen mit maximal zehn Betten,

## 6.2 Fallbeispiel zur Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerpauschalierungsverordnung (BGBl II 228/1999)

### Beispiel:

Gewinnpauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel

Einnahmen	Bruttobetrag in EUR	Nettobetrag in EUR
Erlöse Lebensmittel 10%	363.000,00	330.000,00
Entnahme/Eigenverbrauch Lebensmittel 10%	1.650,00	1.500,00
Erlöse Getränke 10% (zB Kakao)	3.300,00	3.000,00
Entnahme/Eigenverbrauch Getränke 10%	220,00	200,00
Sonstige Erlöse 10% (zB Zeitungen)	4.400,00	4.000,00
Erlöse Waren und Getränke 20%	120.000,00	100.000,00
Entnahme/Eigenverbrauch 20%	3.600,00	3.000,00
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>496.170,00</b>	<b>441.700,00</b>
<b>Gewinnpauschalierung</b>		
Sockelbetrag		3.630,00
zuzüglich 2% von € 496.170,00		9.923,40
<b>Steuerpflichtiger Gewinn vor Gewinnfreibetrag</b>		<b>13.553,40</b>
abzüglich Gewinnfreibetrag 13% (max. € 3.900,--)		– 1.761,94
<b>Steuerpflichtiger Gewinn</b>		<b>11.794,46</b>

### Beispiel:

Vorsteuerpauschalierung im Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel (Fortsetzung des obigen Beispiels, die Vorsteuerbeträge sind ergänzende Annahmen)

<b>Berechnung der Vorsteuern</b>	
Vorsteuerpauschale (7% von (€ 363.000,00 + € 1.650,00))	25.525,50
+ bezahlte Vorsteuern von Anlageinvestitionen	7.515,00
+ bezahlte Vorsteuern von 10%igen Getränkeeinkäufen	1.503,00
+ bezahlte Vorsteuern von sonstigem 20%igem Wareneinkauf	851,00
+ bezahlte Vorsteuern von 20%igen Waren u. Getränken	17.522,00
<b>Gesamtbetrag der Vorsteuern</b>	<b>52.916,50</b>



**Beispiel:**

Herr Hurtig erzielt im Jahr 20X1 ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und hat zwei Lohnzettel, wobei ein Lohnzettel seine Einkünfte als Vertreter betrifft.

Lohnzettel (L1 – Pension)	KZ	EUR	KZ	EUR
Bruttobezüge gem § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)			210	17.742,04
Bezüge gem § 67 Abs 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)			220	2.534,56
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		1.278,76		
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gem Kennzahl 220	225	182,68		
Steuerpflichtige Bezüge			245	14.111,40
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		817,65		
Anrechenbare Lohnsteuer			260	817,65

Lohnzettel (L1 – Vertreter)	KZ	EUR	KZ	EUR
Bruttobezüge gem § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)			210	83.699,19
Bezüge gem § 67 Abs 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)			220	10.373,98
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		11.153,84		
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gem Kennzahl 220	225	1.515,82		
Steuerpflichtige Bezüge			245	63.687,19
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		22.522,33		
Anrechenbare Lohnsteuer			260	22.522,33

Die Anwendung der Werbungskostenpauschalierung nach § 1 Z 9 der VO ist möglich. Der Pauschbetrag laut VO betrifft 5% der Bemessungsgrundlage und höchstens € 2.190,00 jährlich.

Bezieht Herr Hurtig als Vertreter insgesamt € 63.687,19 jährlich, so steht ihm als Berufsgruppenpauschale der Maximalbetrag in Höhe von € 2.190,00 zu (da 5% von den Bruttobezügen in Höhe von € 83.699,19 abzüglich der Bezüge gem § 67 Abs 1 und 2 EStG in Höhe von € 10.373,98 den Maximalbetrag übersteigen).